

W-01-439 Recht auf Wohnen

Antragsteller*in: Christian Kühn (KV Tübingen)

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 438 bis 440:

Mietverträge zeitlich verzögert betroffen sind. Wir werden deshalb die Mietverträge der letzten ~~zehn~~**zwanzig** Jahre für die Berechnung des Mietspiegels berücksichtigen. In einigen Kommunen gibt es überhaupt keinen qualifizierten Mietspiegel. Aber nur damit können Mieter*innen die

Begründung

Die Änderung synchronisiert den Antrag mit der Beschlusslage der Bundestagsfraktion. Die Ausweitung des Betrachtungszeitraum bei der Berechnung der Mietspiegel von zehn auf zwanzig Jahre ist deshalb dringend geboten, da gerade in den letzten zehn Jahren die Mieten in den Ballungsräumen extrem gestiegen sind. Bei einer Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf lediglich zehn Jahre wäre der dämpfende Effekt minimal.

weitere Antragsteller*innen

Daniela Wagner (KV Darmstadt); Katy Mietzger (KV Potsdam); Andreas Rieger (KV Dahme-Spreewald); Julia Gerometta (KV Berlin-Pankow); Thomas Schremmer (Hannover RV); Kai Zschel (KV Dortmund); Joachim Schmitt (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Sven Lehmann (KV Köln); Krister-Benjamin Schramm (KV Oldenburg-Stadt); Miriam Erbacher (KV Rhein-Erft-Kreis); Wulf Winter (KV Berlin-Mitte); Astrid Tag (KV Berlin-Pankow); Beate Müller-Gemmeke (KV Reutlingen); Gabriele Frenzer-Wolf (KV Böblingen); Simon Michael Baur (KV Tübingen); Katharina Dröge (KV Köln); Ulrike Siemens (KV Wolfenbüttel); Stefanie Hähnlein (KV Tübingen); Christoph Melchers (KV Tübingen)